

**Landgericht Berlin**

Az.: 4 O 20/18



EINGEGANGEN  
21. Feb. 2019

**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

gegen

**Mercedes Benz Bank AG**, Siemensstraße 7, 70469 Stuttgart  
vertreten d.d. Vorstand  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Göhmann**, Landschaftstraße 6, 30159 Hannover, Gz.: 01233-18

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 4 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Voigt, den Richter am Landgericht Dr. Liebau und die Richterin am Landgericht Gilge aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2019 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass aufgrund des erfolgten Widerrufs die Beklagte aus dem Darlehensvertrag vom 12.2.2016 mit der Darlehensnummer [REDACTED] keine Rechte - insbesondere keinen Anspruch auf Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen - mehr herleiten kann.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche nach Widerruf eines zur Finanzierung eines Fahrzeugkaufes abgeschlossenen Darlehensvertrages.

Der Kläger kaufte bei einem Autohaus in Berlin einen Mercedes B 180 CDI mit einem Kilometerstand von 8.500 für einen Kaufpreis von 26.800 €. Für die Finanzierung des Kaufpreises schloss er mit der Beklagten am 12. Februar 2016 einen Darlehensvertrag über 22.419,21 € ab (Anlage KGR 1). Den von dem Autohaus zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen waren die Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite und eine Widerrufsinformation beigefügt, in der es u.a. heißt, nach Widerruf seien auf das Darlehenskapital Tageszinsen in Höhe von 2,44 € zu zahlen. Für den weiteren Inhalt und die Gestaltung der Information wird auf S.2 des Vertrages verwiesen.

Die Allgemeinen Darlehensbedingungen der Beklagten enthalten unter IV. Regelungen zur außerordentlichen Kündigung. Unter IX Ziffer 5 ist Folgendes geregelt:

*„Widerruft der Darlehensnehmer seine Vertragserklärung innerhalb der Widerrufsfrist, so hat er für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens keine Soll-Zinsen zu entrichten.“*

Das Autohaus erhielt von dem Kläger eine Anzahlung in Höhe von 5.000 € sowie den Darlehensbetrag. Der Kläger zahlt seit dem 1. März 2016 monatliche Raten in Höhe von 293,57 € an die Beklagte. Mit Schreiben vom 15. August 2017 widerrief er seine auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung gegenüber der Beklagten. Nachdem die Beklagte den Widerruf mit Schreiben vom 18. August 2017 zurückgewiesen hatte, forderte der Kläger sie mit anwaltlichem Schreiben vom 11. Oktober 2017 unter Fristsetzung auf, den Vertrag rückabzuwickeln. Gleichzeitig bot der Kläger die Rückgabe des Fahrzeugs Zug um Zug gegen Zahlung an (Anlage KGR 3, Seiten 16 ff). Mit der Klage macht er neben dem hier zur Entscheidung anstehenden Antrag auch die Rückzahlung der geleisteten Raten sowie der Anzahlung, die Feststellung des Annahmeverzuges, die Herausgabe von Sicherheiten und die Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten geltend. Das Landgericht Berlin hat insoweit das Verfahren abgetrennt und die Sache an das Landgericht Stuttgart verwiesen.

Der Kläger meint, er sei nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht informiert und ihm seien bei Vertragsabschluss nicht alle Pflichtangaben mitgeteilt worden, weshalb die Widerrufsfrist im August 2017 noch nicht abgelaufen sei.

Der Kläger hat zunächst auch beantragt festzustellen, dass das Darlehensverhältnis aufgrund des Widerrufs beendet ist. Insoweit hat er die Klage zurückgenommen. Er beantragt nunmehr,

festzustellen, dass aufgrund des erfolgten Widerrufs die Beklagte aus dem Darlehensvertrag vom 12.2.2016 mit der Darlehensnummer [REDACTED] keine Rechte - insbesondere keinen Anspruch auf Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen - (mehr) herleiten kann.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise für den Fall, dass der Widerruf wirksam ist, beantragt sie,

festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte Wertersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Kraftfahrzeugs Mercedes-Benz B 180 CDI Fahrzeug-Ident.-Nr. [REDACTED] zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kläger nach dem Kauf und dem Verkehrswert des vorbezeichneten Kraftfahrzeugs zum Zeitpunkt der Herausgabe an die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung (Wertverlust) zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Widerruf sei verfristet. Die Belehrung habe dem Muster der Anlage 7 zu Art 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB entsprochen. Auch seien die erforderlichen Pflichtangaben enthalten gewesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage (A) ist zulässig und begründet, die Widerklage (B) unbegründet.

A.

I.

Das Landgericht ist für den noch gestellten Antrag örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 29 Abs. 1 ZPO. Insoweit ist für die negative Feststellungsklage das Gericht zuständig, das im Falle einer positiven Zahlungsklage gegen den Kläger zuständig wäre (vgl.

Zöller/Schultzky, 32. Aufl. 2018, § 29 ZPO Rn. 25 „neg. Feststellungsklage“). Dies wäre vorliegend das Landgericht Berlin.

Der Klageantrag ist in der noch aufrechterhaltenen Form nach § 259 Abs. 1 ZPO zulässig. Die begehrte negative Feststellung ist bezogen auf etwaige Ansprüche der Beklagten aus dem Darlehensvertrag auf Zins- und Tilgungsleistungen. Das erforderliche Feststellungsinteresse folgt aus der entsprechenden Bestandsbehauptung der Beklagten (vgl. BGH, Urteil v. 16.5.2017 - XI ZR 586/15 - Rn 13). Sie stellt nach wie vor die Berechtigung des Klägers zum Widerruf vom 15. August 2017 in Abrede und vertritt damit die Auffassung, ihr stünde weiterhin ein Anspruch auf Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag gegen den Kläger zu. Der Kläger seinerseits hat in der Klageschrift vom 29. Dezember 2017 (S.35) ausgeführt, es komme ihm darauf an, das Nichtbestehen etwaiger Ansprüche der Beklagten zu klären.

Das Feststellungsinteresse besteht unabhängig davon fort, dass der Kläger in dem abgetrennten Teil des Rechtsstreits mit dem ursprünglichen Antrag zu 2) einen Anspruch aus dem Rückgewährschuldverhältnis geltend macht, und damit dass für den Antrag zu 2) zuständige Gericht ebenfalls die Wirksamkeit des Widerrufs zu prüfen hat. Die Ausführungen hierzu erwachsen nicht in Rechtskraft, es handelt sich lediglich um ein Begründungselement (vgl. Zöller/Vollkommer, 32. Aufl. 2018, vor § 322 ZPO Rn 31). Auch wenn das nun zuständige Gericht den Widerruf für wirksam erachten sollte, ist die Beklagte durch eine insoweit erfolgende Entscheidung über den ursprünglichen Klageantrag zu 2) nicht gehindert, Ansprüche aus dem Darlehensvertrag gerichtlich geltend zu machen. Erfolgt aber die mit dem Klageantrag begehrte Feststellung, sind diese Ansprüche aberkannt.

II.

Die Klage ist begründet. Nach dem wirksamen Widerruf des Klägers vom 15. August 2017 steht der Beklagten kein Anspruch mehr auf Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag vom 12. Februar 2016 zu.

Der Kläger ist infolge des Widerrufs an seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, § 355 Abs. 1 S. 1 BGB, womit der Vertrag und die aus ihm folgenden Ansprüche entfallen. Das Widerrufsrecht des Klägers folgt aus § 495 Abs. 1 BGB. Er hat mit dem Darlehenskapital den Erwerb eines privat genutzten Fahrzeugs finanziert und unstreitig als Verbraucher gehandelt.

Die Widerrufserklärung des Klägers war auch im August 2017 noch möglich, da die Widerrufs-

frist mangels vollständiger Erteilung der Pflichtangaben nicht begonnen hat. Abweichend von § 355 Abs. 2 S. 2 BGB beginnt die zweiwöchige Widerrufsfrist nicht mit Vertragsschluss, wenn dem Verbraucher mit der Vertragsurkunde nicht die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB zur Verfügung gestellt worden sind, § 356 b Abs. 2 BGB in der Fassung vom 20.9.2013 (BGB a.F.). Gemäß § 492 Abs. 2 BGB muss der Darlehensvertrag die in Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB in der hier maßgeblichen Fassung vom 29.7.2015 (EGBGB a.F.) vorgeschriebenen Angaben enthalten. Dem Kläger ist jedenfalls die erforderliche Angabe zu der Kündigung des Darlehensvertrages sowie die Widerrufsinformation nicht in gebotener Art und Weise erteilt worden. Ob weitere Pflichtangaben unzureichend sind, wie von dem Kläger beanstandet, bedarf keiner Entscheidung.

1.

Gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB muss der Vertrag klare und verständliche Angaben zu dem einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung enthalten. Der Darlehensnehmer soll darüber in Kenntnis gesetzt werden, wann eine Kündigung des Darlehensgebers wirksam ist und wie er selbst kündigen kann. Es müssen sowohl die Kündigungsrechte selbst als auch die bei ihrer Ausübung zu beachtende Modalitäten angegeben werden. Dazu gehört die Mitteilung, dass die Kündigung des Darlehensgebers gem. § 492 Abs. 5 BGB auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss (vgl. Merz in Kümpel/Wittig/Merz, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 10.203; Kessal-Wulf in Staudinger, Neubearb. 2012, § 492, Rn. 46; Palandt/Weidenkaff, 78. Aufl. 2019, Art. 247 § 6 Rn. 3 EGBGB). Entgegen der Ansicht der Beklagte ist der Entscheidung des BGH vom 4.7.2017 (XI ZR 741/16) nichts zu dieser Frage zu entnehmen. Ausweislich der bei juris veröffentlichten Urteilsgründe enthielt der Vertrag, dessen Pflichtangaben der BGH für ausreichend erachtet hat, Angaben zu der erforderlichen Textform (vgl. Rn. 4, Ziff. 11.1.).

Dass die Pflichtangabe sich auf das Formerfordernis zu erstrecken hat, folgt bereits aus dem Wortlaut des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB ("das einzuhaltende Verfahren"). Noch deutlicher ist Art. 10 Abs. 2 s) der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG, in deren Umsetzung die Pflichtangabe eingeführt wurden, der von den einzuhaltenden Modalitäten bei der Ausübung des Kündigungsrechts spricht. Sinn und Zweck der Pflichtangabe stützen dieses Verständnis. Soll der Verbraucher nicht nur wissen, wann und wie er kündigen kann, sondern auch in die Lage versetzt werden, die Rechtmäßigkeit einer Kündigung des Darlehensgebers zu prüfen (BT-Drucks 16/11643, S. 128; Staub in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2015, Vierter Teil Das Kreditgeschäft, Rn. 671 ergänzend; Artz in Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 9. Aufl. 2016, § 492 BGB Rn 137), muss er über die Formvorschrift in Kenntnis gesetzt werden. Bei § 492 Abs. 5 BGB handelt es sich nicht bloß um eine allgemeine zivilrechtliche Vorschriften, über die ggf. nicht zu informieren wä-

re. Vielmehr ist es eine besondere Formvorschrift des Verbraucherkreditrechts.

Rechtsfolge der fehlenden Angaben zu dem Verfahren bei Kündigung ist nach § 494 Abs. 6 S. 1 BGB ein jederzeitiges Kündigungsrecht des Klägers als Darlehensnehmer. Die Beklagte ist nach § 494 Abs. 7 BGB verpflichtet, dem Kläger eine dieses Recht berücksichtigende Vertragsabschrift zur Verfügung zustellen. Erst dann hätte der Ablauf der Widerrufsfrist gem. § 356 b Abs. 2 und 3 BGB beginnen können.

2.

Die Anforderungen an die Unterrichtung über das Widerrufsrecht ergeben sich aus Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b) EGBGB.

Die dem Kläger erteilte Widerrufsinformation genügt zwar isoliert - ohne die weiteren Vertragsbedingungen - betrachtet den Anforderungen des 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b) EGBGB a.F. Die Beklagte hat sich an das Muster nach Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB a.F. gehalten und alle nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Angaben in klarer und verständlicher Form in die Information aufgenommen.

Allerdings steht hier die Widerrufsbelehrung inhaltlich zu den Darlehensbedingungen im Widerspruch und ist damit unzureichend. Denn nach der Widerrufsbelehrung ist der Sollzins pro Tag mit 2,44 € angegeben worden, wohingegen nach Ziff. IX. 5. der Darlehensbedingungen Sollzins für die Zeit zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens bei Widerruf nicht anfallen soll. Eine Abweichung zwischen der Widerrufsinformation und den weiteren Vertragsbestandteilen kann zwar außer Betracht bleiben, wenn diese Abweichung an durchtechnisch nicht hervorgehobener Stelle im sonstigen Vertragstext steht (vgl. BGH, Urteil vom 10.10.2017 – XI ZR 443/16 – Rn. 25). Hintergrund ist die Überlegung, dass der Verbraucher durch einen solchen Hinweis an anderer Stelle nicht irregeführt werden kann, selbst wenn er inhaltlich unzutreffend ist (vgl. BGH Urteil vom 16.12.2015 – IV ZR 71/14 – Rn. 11). Hier ist die Situation aber anders: Aufgrund der Regelung in den Allgemeinen Darlehensbedingungen hat die Beklagte verbindlich auf ihren Anspruch auf Nutzungswertersatz gem. § 357a Abs. 3 S. 1 BGB für den Fall des Widerrufs verzichtet. Gibt sie dennoch in der Widerrufsinformation an, dass ein Nutzungswertersatz zu zahlen sei, erteilt sie eine unzutreffende Information die geeignet – da für ihn nachteilig – ist, den Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten.

Die Regelung in Ziff. IX 5. der Allgemeinen Darlehensbedingungen wird nicht etwa durch die Zinsangabe in der Widerrufsinformation aufgehoben, mit der Folge, dass Nutzungswertersatz anfällt und die Information zutreffend ist. Bei der Widerrufsbelehrung, wie auch den Darlehensbedingungen, handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen, die die Beklagte einseitig vorformuliert.

liert und gestellt hat. Da die beiden Regelungen sich inhaltlich widersprechen, ist zunächst durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln, welcher Bestimmung der Vorrang zukommen soll. Das ist hier die Bestimmung der Allgemeinen Darlehensbedingungen. Diese beinhalten nach ihrem Sinn und Zweck Abreden der Parteien zu dem Vertragsinhalt. Zwar kann auch mit der Widerrufsinformation und deren Hinnahme durch den Verbraucher eine Absprache zwischen den Parteien zustande kommen (vgl. BGH, Urteil vom 13.1.2009 – XI ZR 118/08 – Rn. 17 vom 22.11.2016 - XI ZR 434/15 – Rn. 30). Das geht jedoch nicht so weit, dass andere Vertragsinhalte durch die Widerrufsinformation abgeändert werden. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Auslegungsregel des § 305c Abs.2 BGB, wonach der Klausel im Zweifel die für den Vertragspartner günstigere Bedeutung zukommt. Das ist hier der Wegfall der Zinspflicht.

3.

Entgegen der Auffassung der Beklagten war die Ausübung des Widerrufsrechts nicht treuwidrig. Zwar ist davon auszugehen, dass das Widerrufsrecht durch das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben begrenzt sein kann (vgl. BGH, Urteil vom 12.7.2016 – XI ZR 501/15 – Rn 18). Anhaltspunkte für eine Verletzung dieses Gebots durch den Kläger liegen aber nicht vor.

a.

Für einen Rechtsmissbrauch ist nichts ersichtlich. Zum einen stellt es keinen Missbrauch dar, das Widerrufsrecht aus anderen Motiven auszuüben, als der Einrichtung dieses Rechts zugrunde liegen. Einer Begründung des Widerrufs bedarf es nicht und daher auch keiner Rechtfertigung, die dem Verbraucherschutz genüge tut (vgl. BGH, Urteil vom 12.7.2016 – XI ZR 564/15 – Rn 45 ff).

Ebenso wenig lässt sich die Annahme eines Rechtsmissbrauchs aus der Erwägung herleiten, der Kläger hätte kein schutzwürdiges Eigeninteresse an dem Widerruf, wenn die Pflichtangaben zwar unzureichend gewesen, dem Kläger aber die wirtschaftliche Tragweite des Vertrages bekannt gewesen sei. Eine späte Ausübung des Widerrufs hängt in keinem Fall davon ab, dass ein Belehrungsfehler den Verbraucher davon abgehalten hat, den Vertrag zu widerrufen. Das Gewicht des Fehlers und seine Auswirkung auf den Verbraucher spielen für die Frage, ob er ordnungsgemäß belehrt wurde und die Frist in Gang gesetzt wurde, keine Rolle (vgl. BGH a.a.O., Rn 40). Die gesetzgeberische Wertung kann nicht über § 242 BGB umgangen werden.

b.

Auch der Einwand der Verwirkung greift nicht durch. Die Verwirkung setzt ein Zeit- und ein Umstandsmoment voraus und begrenzt auch das Widerrufsrecht. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei ob-

jektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen. Ob eine Verwirkung vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (BGH, Urteil vom 12.7.2016 – XI ZR 564/15 – Rn. 37; XI ZR 501/15 – Rn. 20). Hier fehlt es bereits an dem Zeitmoment: Zwischen dem Vertragsabschluss im Februar 2016 und dem Widerruf im August 2017 lagen gerade 1,5 Jahre. Der Zeitraum mag gegenüber der regulär zweiwöchigen Dauer der Widerrufsfrist relativ lang sein. Er ist aber objektiv nicht so bedeutsam, dass mit der Geltendmachung eines Rechtes nicht mehr zu rechnen wäre. Darüber hinaus fehlt auch der Umstandsmoment, da der Kläger keine Grundlage gesetzt hat für ein schutzwürdiges Vertrauen der Beklagten darin, er werde sein Widerrufsrecht nicht mehr ausüben. Allein die ordnungsgemäße Vertragserfüllung kann als Vertrauen begründendes Verhalten nicht herangezogen werden, weil der Kläger damit nur in Unkenntnis seines Widerrufsrechts die Vertragsabwicklung vollzogen hat (vgl. BGH, Urteil vom 16.4.1986 – VIII ZR 79/85 – Rn. 19; Urteil vom 12.7.2016 – XI ZR 564/15 – Rn. 39).

## II.

Die Hilfswiderklage fällt zur Entscheidung an, da der Widerruf wirksam erfolgt ist. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

### 1.

Die Zuständigkeit des Gerichts folgt aus den §§ 12, 13, 33 ZPO.

Der Antrag auf Feststellung der Wertersatzpflicht des Klägers ist nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Feststellungsinteresse der Beklagten folgt aus dem Bestreiten einer Wertersatzpflicht durch den Kläger. Die Beklagte kann auch nicht auf die grundsätzlich vorrangige Leistungsklage verwiesen werden, da die Höhe des Wertersatzes erst nach Rückgabe des Fahrzeugs abschließend bestimmt werden kann.

### 2.

Der Anspruch der Beklagten auf Wertersatz kann nur aus § 358 Abs. 4 i.V.m. § 357 Abs. 7 BGB folgen. Ein solcher Anspruch steht der Beklagten hier allerdings nicht zu.

Zwar hat unstreitig der Wagen an Wert verloren, indem der Kläger ihn genutzt und gefahren ist. Diese Nutzung geht über die Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und Funktionsweise des Wagens hinaus, § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB. Die Beklagte hat den Kläger aber nicht ord-



nungsgemäß im Sinne des § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB über sein Widerrufsrecht unterrichtet.

Die Anforderungen an die Unterrichtung über das Widerrufsrecht ergeben sich aus Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b) EGBGB. Abweichend von dem Wortlaut des § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB kommt es nicht auf die Anforderungen des Art. 246 a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB an. Dort ist die Widerrufsinformation gem. § 312 g BGB für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge geregelt. Bei der Rückabwicklung eines mit einem Darlehensvertrag verbundenen Kaufvertrages macht es erkennbar wenig Sinn, auf die Belehrungsanforderungen für eine andere Vertragsart gemäß § 312 g BGB abzustellen (ebenso Nordholtz/Bleckwenn NJW 2017, 2497, 2500). Da § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB bei der Rückabwicklung verbundener Verträge gemäß § 358 Abs. 4 S. 1 BGB entsprechend anzuwenden ist, sind die Anforderungen an die Unterrichtung über das Widerrufsrecht anzupassen. Der Gesetzgeber hat in Art. 247 § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b) auch besondere Belehrungsanforderungen für Darlehensverträge aufgestellt, die mit einem anderen Vertrag verbunden sind. Die Regelung wäre hinfällig, würde man eine Belehrung nach Art. 246 a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB für erforderlich halten.

Nach dem klaren Wortlaut des § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB hängt die Wertersatzpflicht des Verbrauchers davon ab, dass er über sein Widerrufsrecht informiert worden ist. Dafür reicht nicht irgendeine Information aus. Vielmehr muss sie ordnungsgemäß nach den einschlägigen Vorschriften erfolgt sein. Denn eine fehlerhafte Belehrung steht einer fehlenden gleich (vgl. EuGH, Urteil vom 10.4. 2008 – C-412/06 – Rn. 35). Auf das Gewicht des Fehlers und auf die Frage, ob er zu einem Irrtum bei dem Verbraucher geführt hat, kommt es nicht an. Entscheidend ist nur, ob der Fehler objektiv geeignet ist, den Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten (vgl. BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 – XI ZR 156/08 –, Rn. 25 vom 11.10.2016 – XI ZR 482/15 – Rn. 23).

Das Gericht teilt auch nicht die Auffassung des Landgerichts München in der Entscheidung vom 9. Februar 2018 - 29 O 14138/17 - (dort Rn. 77, zitiert nach Juris ebenso Nordholtz/Bleckwenn NJW 2017, 2497, 2501; ähnlich Herresthal ZIP 2018, 753, 763) wonach lediglich von einer partiellen Rechtsgrundverweisung des Inhalts auszugehen ist, dass der Verbraucher im Umfang des § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB nur hinsichtlich der Wertersatzpflicht zu belehren ist. Der Wortlaut der Vorschrift gibt hierfür nichts her, weder der dort genannte Artikel 246 a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB noch der hier einschlägige Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB a.F. Es liegt gerade keine Beschränkung darauf im Gesetzestext vor, dass im Hinblick auf eine Wertersatzpflicht nur Teile der Belehrung zutreffend sein müssen, der Rest aber fehlerhaft sein kann. Anderes galt für die Vorgängernorm: § 357 Abs. 3 S. 1 BGB in den Fassungen vom 2.1.2002 und vom 27.7.2011

machte die Wertersatzpflicht ausdrücklich davon abhängig, dass über diese Rechtsfolge belehrt wurde. In Umsetzung der Vorgaben des Art. 14 Abs. 2 S. 2 und Art. 6 Abs. 1 h) Verbraucherrechtlinie musste die Voraussetzung von der Belehrung über die Wertersatzpflicht auf die über das Widerrufsrecht insgesamt ausgedehnt werden. Insofern ist es auch zutreffend, wenn es in der Gesetzesbegründung heißt, die Rechtlage entspräche *weitgehend* der bisherigen Rechtslage (vgl. BT-Drs. 17/12637, S. 63). Wie bisher hängt die Wertersatzpflicht von einer ordnungsgemäßen Belehrung ab, deren Umfang erweitert wurde.

Das Gericht ist sich durchaus bewusst, dass im Ergebnis dieser am Wortlaut orientierten Rechtsanwendung ein Wertersatzanspruch komplett entfällt, auch wenn, wie hier, der widerrufende Darlehensnehmer die mit dem Darlehen aus dem verbundenen Vertrag finanzierte Sache mehrere Jahre genutzt hat und es insoweit zu einem Wertverlust gekommen ist. Dass der widerrufende Darlehensnehmer den kompletten Kaufpreis erstattet erhält ohne Wertersatz für die Nutzung leisten zu müssen, ist nach dem Willen des Gesetzgebers hinzunehmen. Insofern scheint dies auf den ersten Blick zwar unbillig zu sein. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Vertragspartner eines Verbrauchers Belehrungspflichten zu erfüllen, insbesondere den Verbraucher über die gesetzlich vorgeschriebenen Details zu informieren hat, zu denen auch die Widerrufsinformation gehört. Wenn der Unternehmer, die Bank, die Belehrung nicht ordnungsgemäß vornimmt, so liegt hierin eine originäre Pflichtverletzung des Unternehmers, die letztlich dazu führt, dass die Widerrufsfrist nicht läuft und ein Widerruf noch möglich ist, auch wenn die eigentlich vom Gesetz vorgesehene Widerrufsfrist von zwei Wochen schon lange verstrichen ist. Da in dieser Konstellation grundsätzlich das Darlehen bei Ausübung des Widerrufs bereits zum Ausgleich des Kaufpreises des mit dem verbundenen Vertrag erworbenen Gutes geflossen ist, trifft diese Folge des noch möglichen Widerrufs nur den Darlehensgeber, der an die Stelle des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag eintritt. Auch hat der Darlehensnehmer nach § 357a Abs. 3 S. 1 BGB regelmäßig auch für den Fall des Widerrufs Zinsen zu entrichten, wird mithin nicht von jeder Gegenleistung frei. Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des Gesetzestextes kann nicht eine Beschränkung der insoweit enthaltenen Rechtsgrundverweisung auf eine partielle Rechtsgrundverweisung nur deshalb erfolgen, weil der Ausschluss der Wertersatzpflicht zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Diese können in besonders gelagerten Fällen über § 242 BGB gelöst werden (vgl. Fritsche in Münchener Kommentar, 8. Aufl. 2019, § 357 BGB Rn. 35; Mörsdorf in beckOGK, Stand 15.11.2018, § 358 BGB Rn. 73; Magnus JZ 2017, 983, 985). Die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers war nämlich, dass Wertersatz eben nur zu leisten ist, wenn die entsprechenden Belehrungen nach § 357 Abs. 7 BGB erfolgt sind.

C.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 92 Abs. 1 S. 1 2. Alt., 269 Abs. 3 ZPO. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Voigt  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Dr. Liebau  
Richter  
am Landgericht

Gilge  
Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 15.02.2019

Zentner, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 19.02.2019

Zentner, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Die Entscheidung über die Revision erfolgt nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die Vollstreckung erfolgt nach § 109 Abs. 1 und 2 ZPO.

Ullrich  
Richard  
von Lützow

Dr. Lohmann  
von Lützow

Vollstreckungsamt  
von Lützow

Vorstandsamt von 2019

Karl-Heinz  
von Lützow

Für die Mitglieder der  
Vorstandsamt von 2019  
Karl-Heinz  
von Lützow

